

Nachbarschaftshilfe Michelstadt e.V. S A T Z U N G

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz

1. Die **Nachbarschaftshilfe Michelstadt e. V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Sitz des Vereins ist Michelstadt.

§ 2 Vereinszweck, Rahmenbedingungen

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Nachbarschaftshilfe
 - b) die selbstlose Unterstützung von Personen, die Infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind
 - c) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des §53 AO gehören.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Besuchsdienste bei alten und hilfsbedürftigen Personen
 - b) Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
 - c) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - d) Kleinere Näh-, Garten- oder Schreibhilfen
 - e) Tierbetreuung
 - f) Ergänzende Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
 - g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - h) Fortbildung der aktiven Mitglieder mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen
3. Die Zuständigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Michelstadt einschließlich aller Stadtteile.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i. S. d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vereins. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

6. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung.
7. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Michelstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Es kommen dafür Personen infrage, die sich durch besondere Verdienste für die Arbeit des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und/oder sich vereinsschädigend verhalten hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens

ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sollten die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge fördern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu zahlen.
3. Der Verein hat für seine Aktivitäten alle Mitglieder Unfall- und Haftpflichtversichert. Schäden sind dem Vorstand sofort zu melden.
4. Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Informations und Auskunftsrechte, das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins, das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen und die Treuepflicht gegenüber dem Verein zu wahren.
5. Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Alle Mitglieder haben ihre Rechte persönlich auszuüben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Veränderungen in der Höhe müssen angemessen sein.
2. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Ausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des

- Berichtes der Kassenprüfer
- b) Entlastung des amtierenden Vorstandes
 - c) Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - d) Bestellung von Kassenprüfern
 - e) Entscheidung über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 - i) Auflösung des Vereins
3. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu verfassen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
 - g) die Art der Abstimmung
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist das Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht durch schriftliche Erklärung übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung vor Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

4. Gäste müssen dem Vorstand vor Beginn der Sitzung gemeldet werden. Deren Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Rederechte bedürfen vorab der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem Stellvertretenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
2. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgesehenen Diskussion einem Wahlleitenden übertragen werden.
3. Der Vorstand wird in geheimer Wahl ermittelt:
 - wenn mehr als einer zur Wahl ansteht
 - oder wenn ein Mitglied es fordert, ansonsten per Handzeichen (Akklamation).
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeiträge ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Grundlage der Satzungsänderung ist, dass bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigefügt wurde.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 80 %er Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) 1 Vorsitzende/er
 - b) Bis zu 2 Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) der/die Kassierer/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) Beisitzende
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Einberufung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle
- d) die Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die Stellvertretende
- c) der/die Kassierer/in

Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzt werden. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende schriftlich oder per Email einlädt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- 7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorstandsvorsitzenden und Schriftführer/in zu unterschreiben sowie an alle Vorstandsmitglieder auszuhändigen ist.
- 8. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen des Protokollführers
 - c) Namen der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse
 - g) die Art der Abstimmung
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut
- 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse stimmen die Anwesenden Vorstandsmitglieder ab, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

10. Haftungsbeschränkung:

- a) die Haftung von Vorstandsmitgliedern regelt §31 a BGB.
- b) die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden bestellt, um die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Sie können insgesamt zweimal wiedergewählt werden
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl, bestehender Untergliederungen. Zur Kassenprüfung müssen beide Kassenprüfer anwesend sein.
4. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der jährlichen Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer
5. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mündlich und/oder schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfhandlung und geben dieser in ihrem Bericht eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalte
7. Die Kassenprüfer sind dem Vorstand gegenüber und für die Dauer der Mitgliederversammlung dazu berechtigt, den Inhalt der Kassenprüfung darzulegen. Ansonsten sind sie zum Stillschweigen gegenüber Dritten verpflichtet.

§14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung

- c) Verarbeitung
- d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
4. Die Mitglieder können einer Veröffentlichung ihrer Bilder und Namen in gedruckten und elektronischen Medien widersprechen.
5. Die separate Datenschutzerklärung des Vereins kann auf der Homepage bzw. im Büro der Nachbarschaftshilfe eingesehen werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung in der Fassung vom 30.04.2020 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.